

Dokumentnummer: 653
letzte Aktualisierung: 09. Februar 1998

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

3 Wx 477/97
10. Dezember 1997

Gründe:

Der am 31.03.1996 verstorbene Erblasser hat am 14.12.1936 mit seiner im Jahre 1959 verstorbenen ersten Ehefrau einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, in dem es heißt:

"Artikel 1.

Für unsere Ehe soll die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch gegenwärtigen Vertrag eingeführt sein und Geltung haben:

Jedoch soll diese Gütergemeinschaft nach dem Tode des Erstversterbenden von uns zwischen dem Überlebenden von uns und unseren Abkömmlingen, soweit solche aus unserer Ehe etwa hervorgehen werden, nicht fortgesetzt werden.

Artikel 2.

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Erben ein

Als Erben des Längstlebenden von uns setzen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder ein, soweit solche aus unserer Ehe hervorgehen werden. "

Am 22.12.1944 haben der Erblasser und seine damalige Ehefrau vor dem Notar Dr... in D. die Annahme der Beteiligten zu 1 als gemeinschaftliches Kind erklärt, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Annahme an Kindes statt durch das Amtsgericht erfolgte am 27.02.1945.

In dem notariellen Vertrag vom 22.12.1944 heißt es u. a.:

"Die Eheleute beabsichtigen die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments, in welchem sie sich gegenseitig zum alleinigen Erben einsetzen und weiter bestimmen, daß sie im Falle einer Wiederheirat des überlebenden Ehegatten dem Kinde den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Erstversterbenden als Vermächtnis zuwenden. Für diesen Fall der Errichtung einer solchen letztwilligen Verfügung soll das Pflichtteilsrecht des Kindes gegenüber dem Erstversterbenden der Eheleute ausgeschlossen sein."

Am 15.06.1962 hat der Erblasser mit seiner zweiten Ehefrau, der Beteiligten zu 2, ein notarielles Testament errichtet, in dem die Ehegatten sich gegenseitig zu alleinigen, freien und unumschränkten Erben eingesetzt haben. Wegen des gesamten Wortlauts des Testaments wird auf Blatt 35 bis 37 der Beiakte 92 VI 942/96 AG Düsseldorf verwiesen.

Die Beteiligte zu 1 hat beantragt, ihr einen Erbschein zu erteilen, der sie als Alleinerbin nach dem Erblasser ausweist. Dem ist die Beteiligte zu 2 unter Hinweis auf das gemeinschaftliche Testament vom 15.06.1962 entgegengetreten.

Das Amtsgericht hat den Antrag der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen, die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beteiligten zu 1 ist beim Landgericht ohne Erfolg geblieben.

Mit ihrer weiteren Beschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1 ihr Begehren weiter. Die Beteiligte zu 2 hält das Rechtsmittel für unbegründet.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Das zulässige Rechtsmittel der Beteiligten zu 1 ist unbegründet, denn die Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 27 FGG.

Amts- und Landgericht haben übereinstimmend angenommen, daß die in dem gemeinschaftlichen Testament des Erblassers und der Beteiligten zu 2 vom 15.06.1962 nicht bedachte Beteiligte zu 1 nicht aufgrund des Erbvertrages, den der Erblasser mit seiner ersten Ehefrau am 14.12.1936 geschlossen hat, Erbin geworden ist.

Übereinstimmend haben Amtsgericht und Landgericht den Erbvertrag vom 14.12.1936 dahin ausgelegt, daß der Erblasser und seine erste Ehefrau als Schlußerben lediglich leibliche Kinder, nicht aber Adoptivkinder eingesetzt haben. Bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen ist die Feststellung dessen, was erklärt ist, ausschließlich Sache des Tatrichters. Die tatrichterliche Auslegung von Willenserklärungen bindet das Rechtsbeschwerdegericht, solange sie nach den Denkgesetzen und der feststehenden Erfahrung möglich ist - sie muß nicht zwingend sein -, mit den gesetzlichen Auslegungsregeln im Einklang steht, dem klaren Sinn und Wortlaut der Erklärung nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt (Keidel/Kuntze, 13. Aufl., Rn. 48 zu § 27 FGG mit Nachweisen). Diese Grundsätze gelten auch und insbesondere für die Auslegung von Testamenten oder Erbverträgen, bei der die speziellen gesetzlichen Auslegungsregeln zu beachten und deren Anwendung nachzuprüfen sind.

Danach kann die Entscheidung des Landgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das Landgericht hat seine Auslegung in erster Linie damit begründet, daß zwar unter "gemeinschaftlichen Kindern" (oder auch "Abkömmlingen") nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch Adoptivkinder verstanden werden, daß aber bereits der Zusatz in dem Erbvertrag "soweit solche aus unserer Ehe hervorgehen werden" darauf schließen lasse, daß die Eheleute nur leibliche und nicht auch Adoptivkinder gemeint haben. Diese Auslegung wird vom Landgericht damit begründet, daß einmal die Ehegatten bei Abschluß des Erbvertrages noch mit leiblichen Nachkommen rechnen konnten und zum anderen aus der Absichtserklärung der Ehegatten in dem Adoptionsvertrag aus dem Jahre 1947 eindeutig hervorgeht, daß das "adoptierte Kind" in dem beabsichtigten gemeinschaftlichen Testament nicht als Erbe bedacht werden sollte. Diese Würdigung ist mit dem Wortlaut des Testamentes vereinbar und zumindest möglich. Zu Unrecht rügt die Beteiligte zu 1, das Landgericht habe wesentliche Auslegungskriterien nicht berücksichtigt.

Das Landgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß der reine Wortlaut des Erbvertrages mehrere Auslegungsmöglichkeiten zuläßt, nämlich entweder eine Schlußerbeneinsetzung lediglich leiblicher gemeinschaftlicher Kinder oder auch eine Berücksichtigung von Adoptivkindern. Das Landgericht hat sodann folgerichtig geprüft, ob bei der Errichtung des Erbvertrages der mutmaßliche übereinstimmende Wille der Ehegatten - auch - auf die Einsetzung von Adoptivkindern gerichtet war, was voraussetzte, daß der Erblasser und seine erste Ehefrau bereits damals an die Möglichkeit einer Adoption gedacht haben. Dabei hat das Landgericht frei von Rechtsfehlern ausgeführt, daß der Erblasser und seine Ehefrau bei Errichtung des Erbvertrages mit leiblichen Abkömmlingen durchaus rechnen konnten, denn ihre Ehe bestand erst vier Jahre und ihr beiderseitiges Lebensalter stand der Erwartung gemeinschaftlicher leiblicher Kinder nicht entgegen. Die angestellten Erwägungen des Landgerichts über die richtige Auslegung des Testaments belegen, daß das Landgericht auf eine anderen denkbare Bedeutung der von dem Erblasser und seiner ersten Ehefrau getroffenen Schlußerbeneinsetzung im Erbvertrag in Erwägung gezogen hat, sich aber letztlich aus den von ihm angeführten Gründen dafür entschieden hat, daß als Schlußerben nur gemeinsame leibliche Kinder eingesetzt werden sollten. Daß das Landgericht nicht auf den von der Beteiligten zu 1 angeführten Umstand, daß der Erblasser selbst "angenommenes Kind" war, daß sie von dem Erblasser und seiner ersten Ehefrau in Abänderung ihres Vornamens stets "Irmgard" bezeichnet wurde (Name des verstorbenen leiblichen Kindes der Ehegatten) und auf die Rechtsstellung eines adoptierten Kindes im allgemeinen nicht besonders eingegangen ist, ist kein Rechtsfehler.

Auch die Erwägungen des Landgerichts zu der beabsichtigten Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments im Adoptionsvertrag aus dem Jahre 1944 weisen keinen Rechtsfehler auf. Das Landgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, daß - wäre es zu der Errichtung dieses gemeinschaftlichen Testaments mit dem vorgesehenen Inhalt gekommen - die Beteiligte zu 1 "schlechter" gestellt gewesen wäre als bei der Schlußerbeneinsetzung im Erbvertrag. Anhaltspunkte dafür, daß der Erblasser und seine erste Ehefrau, die "erbrechtliche" Stellung des adoptierten Kindes - der Beteiligten zu 1 - durch das beabsichtigte gemeinschaftliche Testament gegenüber dem bereits bestehenden Erbvertrag verschlechtern wollten, sind aber weder von den Beteiligten aufgezeigt noch ersichtlich.

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr auf die Ausführungen des Erblassers in dem mit der Beteiligten zu 2 im Jahre 1962 errichteten gemeinschaftlichen Testament hinsichtlich der Erbeinsetzung "aus der Ehe hervorgegangener Kinder" in dem Erbvertrag an, so daß dahingestellt bleiben kann, ob diese Erklärung des Erblassers für die Auslegung des Erbvertrages aus dem Jahre 1936 von Bedeutung sein konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG.